Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Käbschütztal (9. ÄndElternbeitragsS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetze (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 28.11.2023 mit Beschluss-Nr. 51-9/23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 11 über die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit wird neu gefasst.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

 b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 30.11.2023

Frank Müller Bürgermeister



Kinderkrippe / Kinder	tagespflege						т			
Pers. u. Sachkosten pro 9-h-Platz It. Abrechnung 2022			1.511,44 €) (
	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
			Familie					lleinerziehend		
1, Kind	391,11€	355,56 €	320,00 €	213,33 €	160,00€	370,58 €	336,89€	303,20 €	202,13 €	151,60 €
2. Kind	314,11€	285,56 €	257,00 €	171,33 €	128,50 €	288,44 €	262,23 €	236,00 €	157,33 €	118,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei				
Kindergarten										
Pers. u. Sachkosten pro Abrechnung 2022	9-h-Platz It.		629,77 €							2022
	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
			Familie					lleinerziehen		
1. Kind	223,21 €	202,92€	182,63 €	121,75 €	91,32 €	212,21 €	192,92 €	173,63 €	115,75 €	86,82 €
2. Kind	182,14€	165,59 €	149,03 €	99,35 €	74,52 €	170,41 €	154,92 €	139,43 €	92,95 €	69,72 €
3. Kind und weitere		l	eitragsfrei				-	beitragsfrei		
Hort		-								
Pers. u. Sachkosten pro Abrechnung 2022	6-h-Platz It.		340,08 €							
	7 h	6 h	5 h	1,5 h		7 h	6 h	5 h	1,5 h	
	Familie					Alleinerziehend				
1. Kind	115,05 €	98,62 €	82,18 €	24,66 €		109,80 €	94,12 €	78,43 €	23,53 €	
2. Kind	96,38 €	82,62 €	68,85 €	20,66 €		90,55€	77,62€	64,68 €	19,41 €	
3. Kind und weitere			peitragsfrei					beitragsfrei		

a) Weitere Entgelte bei Überschreiten der vertraglichen Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben für jede weitere Stunde erhoben:

Krippe/KitaPflege	8,00€	
Kindergarten	3,33€	
Hort	2,70 €	

b) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeit hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 25,00 €

c) Betreuung über den durch den Landkreis anerkannten Bedarf hinaus

anerkannter Bedarf :	6 h/Tag	Kommunalanteil	Entgelt/Monat (Elternanteil)	
diforitarintor bodarr	a	Platz 9 h	79. h	
Krippe/KitaPflege		944,61 €	314,87 €	
Kindergarten		200,31 €	66,77 €	